

Satzung des Vereins „Ackernative Solidarische Landwirtschaft“ in der Fassung vom 24. Januar 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Ackernative Solidarische Landwirtschaft e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz bei Elisabeth Wahl, Im Hagenwinkel 47, 78713 Schramberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dieses beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Kenntnissen über ökologische und soziale Landbewirtschaftung. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima, Wasser und Gesellschaft. Dem Vereinszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - (a) Gemeinschafts- und umweltbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen
 - (b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen
 - (c) Erfahrungsmöglichkeiten in Gartenbau, Landwirtschaft und Naturschutz

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen:
 - (a) durch Austritt
 - (b) durch Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein
 - (c) durch Tod
 - (d) wenn über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Jahresmitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

-bei juristischen Personen und
Personengesellschaften:

- (a) durch Erlöschen der juristischen Person oder der Personengesellschaft
- (b) durch Austritt
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein
- (d) wenn über einen Zeitraum von 2 Jahren keine Jahresmitgliedsbeiträge entrichtet wurden

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (6) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - (a) wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt,
 - (b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.Vor der Entscheidung durch den Vorstand sind dem Mitglied die Gründe für seine Streichung von der Mitgliederliste und dem Ausschluss aus dem Verein zu benennen und Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
- (8) Über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste und den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch den Beschluss, der der Mehrheit seiner Mitgliederzahl bedarf.
- (9) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Beiträge

- (1) Es besteht Beitragspflicht. Über die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie über ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliedsversammlung. Die Mitgliedsversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden, desgleichen Spenden und Erträge aus Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen mindestens aus:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassierer/in.

Es ist unschädlich, wenn die Positionen des Schriftführers und/oder des Kassiers nicht besetzt sind, weil sich für das Amt niemand zur Verfügung gestellt hat, niemand gewählt wurde oder das Vorstandsmitglied abberufen oder zurück getreten ist. In diesem Falle nimmt der restliche Vorstand die Aufgaben wahr.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und alle stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind stets je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Grundlage der vermögensrechtlichen Vertretungsberechtigung des Vorstandes ist der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertritt jedes Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 3.500,00 Euro (dreitausendfünfhundert Euro) den Verein allein. Bei einem Betrag über 3.500,00 Euro (dreitausendfünfhundert Euro) vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Der/die Vorsitzende wird geheim gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zu wählen; ob geheim (per Stimmzettel) oder offen (per Handzeichen), entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wird einem/er Amtsinhaber/in in einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, so endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand einen/eine Nachfolger/in für die restliche Amtszeit.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines gestellten Antrages.
- (8) Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Beschlüsse in Vorstandssitzungen können auch im Umlaufverfahren per Brief, per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz getroffen werden, wenn alle amtierenden Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
- (11) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - (a) Leitung des Vereins
 - (b) Aufstellung des Haushaltsplans
 - (c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - (d) Protokollierung der Beschlüsse
 - (e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (f) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassierer/in verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vollständig aufgezeichnet und geordnet zusammenzustellen. Im Rechnungsabschluss sind Anlage- und Immobilienvermögen gesondert auszuweisen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, wenn es nicht um die Auflösung des Vereines oder um Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes geht, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht für maximal ein Mitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Die Frist beginnt mit der Absendung an die dem Vorstand letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. Absendung der E-Mail an die dem Vorstand letzte bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens

sieben Werktagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

- (4) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, den Haushaltsplan und über bedeutsame zukünftige Vorhaben. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird vom/von der Kassierer/in, bei dessen Verhinderung, oder für den Fall, dass das Amt nicht besetzt ist, von einem der Vorstandsmitglieder vorgetragen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - (d) die Wahl des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen, des/der Kassierer/in sowie des/der Schriftführer/in.
 - (e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen sowie eines/einer stellvertretenden Kassenprüfers/in
 - (f) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - (g) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - (h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - (i) Entscheidung über die Vergabe von einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einzelner Mitglieder
 - (j) Änderung der Vereinssatzung, Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins

§ 8 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Satzungsänderungen müssen von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für eine Änderung des Vereinszwecks, festgelegt unter § 2 Absatz 1, oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 80 Prozent der Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen an _____
_____übertragen, wenn kein anderer
Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde am 24. Januar 2018 in Hardt von der Gründungsversammlung beschlossen.